

Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Kreis Stormarn  
Mommsenstrasse 13  
23843 Bad Oldesloe

Landesbeauftragte für Datenschutz  
Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223

Kiel, 14.04.2021

### **Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)**

Anhörung nach § 18 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 14 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)  
Eingabe [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesbeauftragte für Datenschutz ist nach Art. 55 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH als Aufsichtsbehörde auch zuständig für die Einhaltung der Vorschriften nach dem IZG-SH.

In dieser Funktion habe ich eine Eingabe von Herr [REDACTED] (Petent) erhalten. Der Petent teilte mir mit, dass er per E-Mail am 21.02.2021 über fragdenstaat.de bei Ihnen um Auskunft bzgl. nach Gemeinden und Städten „aufgeschlüsselten Fallzahlen der Stars-CoV-2 Infektionen im Kreis Stormarn der letzten 3 Monate“ gebeten habe. Eine schriftliche Antwort habe er nach unseren Informationen nicht erhalten. Telefonisch sei ihm mitgeteilt worden, dass eine solche Anfrage nicht bearbeitet werden würde.

Nach § 14 Satz 1 IZG-SH hat jede Person das Recht, die Landesbeauftragte anzurufen, wenn sie der Ansicht ist, ihr Informationsgesuch sei zu Unrecht abgelehnt bzw. nicht (hinreichend) beantwortet worden. Ich bin daher gehalten, dieser Eingabe nachzugehen und die Einhaltung der Anforderungen des IZG-SH zu prüfen. Ich habe deswegen ein Verfahren nach den eingangs genannten Vorschriften eingeleitet.

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 IZG-SH besteht eine Frist von einem Monat zur Zugänglichmachung der angefragten Informationen, wenn diese vorhanden sind und kein Ausschlussgrund vorliegt. Diese Frist gilt auch für den Fall einer (zumindest teilweisen) Ablehnung im Sinne des § 6 IZG-SH, in der auch auf die Rechtsschutzmöglichkeiten des § 7 IZG-SH verwiesen werden muss. Kann die Frist aufgrund des Umfangs der Informationen bzw. der Komplexität nicht eingehalten werden, so kann diese um einen

weiteren Monat verlängert werden (vgl. § 5 Abs. 2 S. 2 IZG-SH). Dies muss jedoch dem Petenten konkret mit Begründung mitgeteilt werden.

Hinsichtlich der zum IZG-SH geltenden Rechtslage weise ich gem. Art. 58 Abs. 1 Ziffer d DSGVO i.V.m. § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH auf den Leitfaden des ULD zu den Grundlagen des IZG-SH hin; dieser ist auf der Webseite [www.datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de) unter der Rubrik „Informationsfreiheit“ veröffentlicht.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass in dem Verfahren, das ich nach den eingangs genannten Vorschriften eröffnet habe, öffentliche Stellen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 LDSG der Landesbeauftragten für Datenschutz Auskunft zu erteilen haben. Sie erhalten hiermit nach § 17 Abs. 2 Satz 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH die Gelegenheit, zu dem Sachverhalt bis zum **07.05.2021** Stellung zu nehmen.

Der Petent hat eine Kopie dieses Schreibens erhalten und kann auch über Ihre Rückmeldung entsprechend informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

